gesagt, wir wären im Berichte weiter gegangen, als wir eigentlich hätten gehen sollen, wir hätten eine Menge Angelegenheiten besprochen, wozu die Vorlage uns nicht aufgefordert habe. Allein betrachtet man den Inhalt der uns übergebenen Petitionen, ja selbst den Inhalt der Decretsbeilage, welche ausdrücklich der Presbyterial- und Synodalverfassung Erwähnung thut, so konnte doch die Deputation unmöglich blos darüber sprechen, ob eine Zwischendeputation gewählt werden solle, sondern es lag sowohl in ihrer Pflicht, als in ihrem Rechte, der Kammer Veranlassung zu geben, sich über die Idee der Regierung auszusprechen und zugleich die Wünsche des Landes in Bezug auf den Inhalt des künftigen Gesetzes zur Sprache zu bringen, mit einem Worte, ihre Meinung über die Grundzüge des künftigen Gesetzes darzulegen. Anderntheils aber war sie auch verpflichtet, jedes Eingehen in Specialitäten auf das sorgfältigste zu vermeiden; denn dadurch würde sie sowohl der Initiative der Regierung, als auch den Beschlüssen einer künftigen Ständeversammlung vorgegriffen haben. Die Deputation suchte zuvörderst sich in der Sache selbst darüber zu einigen, welche Gründe gegenwärtig der Mißstimmung in Bezug auf die Kirchenangelegenheiten unterliegen. Sie fand, daß diese Mißstimmung aus einer doppelten Quelle fließe. Einmal nämlich fließt sie daraus, daß man eine Veränderung in Bezug auf Kirchenlehre, Glaubensbekenntniß und Symbole wünscht, anderntheils daher, daß man unzufrieden ist mit der gegenwärtigen äußern Verfassung der Kirche. Die Deputation überzeugte sich sofort, daß über den ersten Punkt von ihr gar nicht gesprochen werden könne, aus dem einfachen, aber gewiß durchgreifenden und hinreichenden Grunde, weil über dogmatische Angelegenheiten die Ständeversammlung, und also auch die Deputation unmöglich für competent erachtet werden kann. Es ist möglich, — ich lasse es dahingestellt sein, wiewohl ich später darauf zurückzukommen gedenke — es ist möglich, daß in Bezug auf die Symbole, die Kirchenlehre und den Religionseid eine Revision nöthig ist; von der Ständeversammlung aber kann diese nun und nimmermehr erfolgen. Die Deputation erkannte, daß sie nur über den zweiten Punkt zu sprechen — ihr Gutachten nur über die allgemeinen Grundzüge einer künftigen äußern Kirchenverfassung darzulegen habe und daß es, wenn die Kirche neu constituirt sein wird, dieser Kirche selbst überlassen bleiben müsse, sich aus sich selbst zu regeneriren und dasjenige, was sie in Bezug auf innere Angelegenheiten zu bestimmen nöthig erachtet, durch gesetzmäßig geordnete Organe zu beschließen und zu ordnen. Somit also hat sich die Deputation lediglich und einzig mit dieser äußern Kirchenverfassung beschäftigt. Die Hauptidee war hier die, daß eine Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen werden müsse. Ein geehrtes Mitglied hat gestern bemerkt, es sei dies ein Ausdruck, bei dem sich nichts Deutliches und vollkommen Bestimmtes denken lasse; das sollte ich nicht glauben. Trennung der Kirche vom Staate heißt nichts Anderes, als die ausgesprochene Anerkennung, daß die Staatsgesellschaft und die Kirchengesellschaft nicht identisch sei, und daß der Staat die Kirchengemeinde von nun an für eine selbstständige, obschon unter seiner Aufsicht stehende Gesellschaft achte. Eine solche Anerkennung ist unter den vorliegenden Umständen dringend nöthig und wünschenswerth. Seit der Reformation bis zum Posener Frieden waren Staats- und Kirchengesellschaft identisch und nur der, welcher der lutherischen Kirche angehörte, konnte Staatsbürger optimo jure sein, die Kirchenbehörden waren Staatsbehörden, Kirche und Staat waren in der äußern Erscheinung vollkommen eins. Dieser Zustand besteht factisch noch heute fort, und darin liegt der Grund, warum noch am vorigen Landtage die erste Deputation durch mich, der ich damals die Ehre hatte, bei einer auf die Kirche bezüglichen Vorlage Referent zu sein, es aussprach, daß die Staats- oder Communalbehörden auch als Kirchenbehörden angesehen werden müßten. Wir haben dabei keineswegs behaupten wollen, daß die Kirche nicht eine Gemeinde sein könne, sondern wir haben nur geleugnet, daß sie nach unserer dermaligen Verfassung als eine solche zu betrachten sei. Bis zum Posener Frieden (1807) hat dieser Zustand zwischen Kirche und Staat gesetzlich bestanden. Seit dem Posener Frieden und durch die nachträglichen Erlasse in Bezug auf die reformirte Kirche, (denn der Posener Friede bezog sich nur zunächst auf die katholische Kirche) hat sich dies zwar thetisch geändert, aber factisch besteht das heute noch. Wir können nicht anders sagen, als Kirche und Staat sind bei uns identisch, unsere Kirchenbehörden sind Staatsbehörden, die Gesammtheit der Lutheraner Sachsens bildet keine eigene, vom Staate getrennte Gesellschaft. Es würde viel zu weit führen, wenn ich hier untersuchen wollte, ob ein solcher Zustand der Identität von Kirche und Staat überhaupt gut sei. Doch erlaube ich mir, wenigstens meine Meinung darüber auszusprechen. An und für sich betrachtet, halte ich eine solche Identität zwischen Kirche und Staat, so lange sie überhaupt möglich ist, für das allerwünschenswertheste Verhältniß zwischen beiden. Dann geht Geistliches und Weltliches mit einander Hand in Hand. Diese Vortheile der Identität hören aber auf möglich zu sein, sobald in dem Staate neben der mit dem Staate identificirten Kirche eine andere mit gleichen Rechten auftritt. Sie hörte also auch in Sachsen in dem Augenblicke auf möglich zu sein, wo die katholische und reformirte Kirche eine gleiche Berechtigung mit der evangelisch-lutherischen Kirche in unserm Staate erhielt. Man könnte vielleicht anstatt des Ausdrucks: „Trennung der Kirche von dem Staate" einen jetzt beliebten Ausdruck: „Emancipation der Kirche vom Staate" gebrauchen. Ich möchte aber diesen Ausdruck nicht anempfehlen; denn „Emancipation" heißt nichts Anderes, als die Entlassung aus der Knechtschaft. Nun, von einer Knechtschaft konnte und kann in Sachsen wohl nicht die Rede sein. Im Gegentheile hat die evangelisch-lutherische Kirche eine lange Zeit, ja Jahrhunderte hindurch in ihrer Verbindung mit dem Staate sich ganz wohl befunden, und ihre Mitglieder haben sich damals als herrschende Kirche eben um deswillen prädicirt, weil sie mit dem Staate verbunden, identificirt war. Denn etwas Anderes kann der Ausdruck: „herrschende Kirche" vernünftigerweise nicht bedeuten. Wirklich herrschen kann keine Kirche über die andere. Das wäre ein Begriff, der den Widerspruch in sich

SLUB
Wir führen Wissen.